

2. Zwischen dem Vertriebe von Zeitschriften durch die Post und dem Vertriebe derselben durch den Sortimenter besteht jedoch ein prinzipieller Unterschied. —

Die Post bezieht die Zeitschriften nicht für sich und auf ihre Gefahr. Sie bestellt die Zeitschriften nicht für sich, sondern für jeden einzelnen Abonnenten, der eine bestimmte Zeitschrift zu pränumerieren gedenkt etc.

3. Wenn beispielsweise eine Nummer der »Fliegenden Blätter« sechs Inseratenbeilagen enthält, so bildet jede dieser Beilagen zweifellos einen Bestandteil der Zeitung. — Liegt dagegen einer Nummer der Fliegenden Blätter ein Prospekt bei, der als numerierte Beilage nicht bezeichnet ist und der keinen von der Redaktion ausgehenden Inhalt hat, so bildet eine derartige Zugabe oder Beilage zweifellos keinen Bestandteil der Zeitung.

4. Die Post besorgt lediglich ein Frachtgeschäft (beim Vertrieb von Zeitschriften).

5. Der Verleger wird unter Umständen ein Interesse daran haben, daß die von ihm mit der Zeitung gelieferten Beilagen auch in den Besitz der Abonnenten gelangen.

Genau dasselbe ist der Fall beim Sortimenter. Sogar Remittenden kommen bei der Post vor. Der einzige Unterschied ist der, daß die Post nur 20% Rabatt fordert, der Sortimenter damit nicht zufrieden ist und, wie ich wohl weiß, dabei auch nicht bestehen könnte.

Bezüglich der in Frage stehenden Extrabeilagen befindet sich gewöhnlich im Hauptblatt des betreffenden Journals ein sogen. Hinweis, etwa lautend: »Hierzu eine Beilage, enthaltend das und das.« — Damit ist die »Beilage« gerade so zum integrierenden Teile gestempelt, wie beispielsweise die Inseratenbeilagen der Fliegenden Blätter, die auf Gefahr der Annoncen-Expedition von Rudolph Wosse, und nicht auf Gefahr des Verlegers der Fliegenden Blätter hergestellt werden. Die Sache bekam nur ein anderes Gesicht; im Grunde ist's dieselbe.

Das bestreite ich. Der Debit von Zeitschriften ist für die Reichspost sehr lukrativ; Fracht zahlt die Post an die Eisenbahnen gar nicht, wie bekannt sein dürfte.

Nicht nur unter Umständen, sondern auf alle Fälle. Deshalb werde ich z. B. bei der Zeitschrift, deren Mitbesitzer ich bin, in Zukunft diese Verpflichtung zur Weiterbeförderung unter die Bezugsbedingungen aufnehmen. Der Sortimentsbuchhandel wird mir deshalb nicht grollen; ich habe vor Jahren bereits — und ich bin ohne Nachahmer geblieben — die sogenannten Bestellgebühren auf den Abonnementspreis zu Gunsten der Sortimenter geschlagen, ohne den Nettopreis zu erhöhen, und somit gezeigt, daß ich wohl gewillt bin, dem Sortimenter zu geben, was des Sortimenters ist. Auf der anderen Seite: — der Verleger ist auch ein Mensch, so zu sagen.

Berlin, Ende April 1897.

Franz Neugebauer,  
i. Fa.: Friedrich Schirmer.

IV.

Die Ausführungen des Herrn Dr. Zehme in Nr. 94 des Blattes sind sehr interessant; nur geht Herr Dr. Zehme bei seiner Beweisführung von falschen Voraussetzungen aus. Er nimmt als feststehende Thatsache an, »daß der Sortimenter vom Verleger die Zeitschriften auf feste Rechnung bezieht und in derselben Weise vertreibt, wie er dies bei Büchern thut.«; »kann er sie nicht absetzen, so hat er den Verlust zu tragen.«

Dies ist nach der Meinung des Herrn Dr. Zehme auch jener Punkt, in dem sich das Abonnement beim Sortimenter von dem Abonnement bei einer Postanstalt unterscheidet, »die die Zeitschriften nicht für sich bezieht, sondern für jeden einzelnen Abonnenten, der eine bestimmte Zeitschrift pränumerieren zu wollen erklärt.«

Nun mag es ja vorkommen, daß eine Bahnhofsbuchhandlung eine Anzahl »Fliegender Blätter« oder »Meggendorfer« auf eigenes Risiko bezieht und die Nummern einzeln an Durchreisende verkauft, oder auch Abonnements darauf annimmt; im allgemeinen aber wartet der Sortimenter genau so wie die Post, bis »ein Abonnent erklärt, eine bestimmte Zeitschrift pränumerieren zu wollen.«

Es dürfte im ganzen deutschen Buchhandel nicht einen Sortimenter geben, der auf eigenes Risiko die Astronomischen Nachrichten oder die Botanische Zeitung bestellt und dann wartet, ob jemand bei ihm darauf abonniert; wahrscheinlich werden alle Sortimenter zuerst warten und dann erst bestellen.

Sechshundertster Jahrgang.

Mit der Hinsälligkeit der Voraussetzung wird selbstverständlich auch die daraus gezogene Folgerung hinfällig, und ich bleibe trotz der Ausführungen des Herrn Dr. Zehme bei meiner Ansicht, daß in 99 von 100 Fällen der Sortimenter genau so wie die Post nur der Vermittler zwischen Abonnent und Verleger ist. N.N.

Kleine Mitteilungen.

Die ältesten Buchhandlungen Berlins. — Der erste Sortimenter Berlins dürfte — so erzählt Richard George im »Vär.« (s. auch Kapps Aufsatz im Archiv für Geschichte des Buchhandels, Band VII) — Jörg Werner sein, der 1569 die Leipziger Messe besuchte. Am 18. Oktober 1594 erteilte der Kurfürst Johann Georg dem Buchhändler Hans Werner — jedenfalls einem Sohn des ersteren — ein Privilegium, das Kurfürst Joachim Friedrich am 14. Oktober 1600 bestätigte.

»Derselbe soll«, so heißt es, »zur Fortsetzung seiner besseren Nahrung, auch zur Beförderung des gemeinen Nutzens, auch von Kirchen und Schulen, etliche Bücher auflegen und drucken lassen dürfen — jedes Mal mit der Professoren Unserer Universität zu Frankfurt a. O. Vorwissen und Jenjur und ein Privilegium erhalten, damit sie ihm nicht nachgedruckt werden. Wer seine Bücher ohne seine Genehmigung nachdruckt, zahlt 200 Thlr. fiskalische Strafe, wovon die eine Hälfte Unserer Kammer, die andere an Hans Werner bezahlt werden soll, darf auch eine Buchbinderei errichten mit eigenen Gesellen, falls die bisherigen Buchbinder in Cölln und Berlin, welche ihm durch ihre Faulheit Schaden, in ihrem Unfleiß fortfahren. Nachdem er sich auch ferner beklagte, daß främde Buchführer oftmals allhier sich unterstehen, außerhalb der Wochen- und Jahrmärkte Bücher feil zu halten, die doch Uns mit Unterthanenpflichten nicht verwannt, auch weder Schoß noch Steuern geben und Ihme also sein Buchhandel mit Uebersürung främder Bücher gestopft werde, so sollen diesfalls Bürgermeister und Rathmänner der obgemeldten beiden Städte Berlin und Cölln darauf sehen, daß er gleichwol von denselben auswärtigen Buchführern nicht übermacht und Ihme, Hans Werner, dasselbe zu nachtheiligem Vorgange nicht gereichen möge; jedoch soll er, Hans Werner, auch die Leute mit dem Kaufe seiner Bücher zur Billigkeit nicht überzeuhen.«

Die Buchhandlung von Hans Werner war bis zum Mai 1614 die einzige in Berlin und jedermann bekannt; das Geschäft Werners befand sich an der Kurfürstenbrücke. Hans Werner war aber streng lutherisch und weigerte sich, calvinistische Streitschriften in seinem Buchladen zu führen. Nachdem nun der Kurfürst Johann Sigismund sich am 25. Dezember 1613 öffentlich zur Lehre Calvins bekannte, hielt er es für unumgänglich nötig, daß in Berlin eine Buchhandlung vorhanden war, die zur Förderung und Verbreitung der calvinistischen Litteratur ihre Hand bot. Er gab daher den beiden Buchbindermeistern Hans und Samuel Kalle am 10. Mai 1614 das Privilegium zur Errichtung einer zweiten Buchhandlung, deren Laden sich an der Stechbahn befand. In dem Privilegium heißt es:

»Nachdem wir befunden, daß an guten, sonderlich aber an theologischen Büchern, die bei diesen Läuften und Zeiten, da durch unnötiges Gezänk etlicher müßiger Theologen (da sie anders als so zu nennen) Alles in der Kirche und Gemeinde Gottes unruhig und ihre gemacht wirdt, zu haben, zu lesen und zu gebrauchen nützlich: in beiden unseren Residenzstädten wirklicher Mangel vorfiel: daß sich auch zudem Johann Werner, der sonst mit einem Privilegio des Buchführens halb von Unseren in Gott ruhenden Eltern Hochlöblichster Gedächtnis, auch Uns selbst begnadigt, dergleichen Bücher zu führen sich verweigerte; daß wir darauf mit Unseren lieben getrewen Hans und Samueln, den Kallen Gebrüdern, Bürgern in Unserer Residenzstadt Berlin, handeln lassen, solch Bücherführen auf sich zu nehmen, auch hiermit auf dem igo einstehenden Leipziger Ostermarkt einen Anfang zu machen, welches Alles sie dann gehorsamblich eingegangen.«

Die Buchhandlung der Gebrüder Kalle ist die einzige in Berlin, die die Stürme des dreißigjährigen Krieges überdauert hat, sie blüht noch heute unter der Firma Haude & Spener.

Neue Münze. — In der Schweiz ist jetzt ein neues Goldstück zu 20 Frs. der Oeffentlichkeit übergeben worden. Die Blätter loben dessen Zeichnung allgemein. Der Avers der Münze zeigt einen weiblichen Kopf im Profil, aber kein konventionelles Theatergesicht, sondern einen Frauenkopf, wie man ihn wohl im Volke sehen kann. Nach ländlicher Art ist seitlich herauf und über den Scheitel der in seinen Flechten kräftig gehaltene Zopf gebunden. Von den zurückgelämmten Stirnhaaren hat sich ein Böklein losgemacht; es fladert frei und giebt dem Bilde einen Zug von Natürlichkeit. Um den unteren Teil des Halses ist das Brusttuch geschlagen, das vorn den durch die erhobene Kopfhaltung etwas gestreckten Hals zum Brustansatz ganz frei läßt. Auf den

